



## Regelmäßiger Austausch von Brandmeldern nach DIN 14675-1 erforderlich

Um die dauerhafte und zuverlässige Funktionalität einer Brandmeldeanlage sicherzustellen, müssen lt. DIN 14675-1 in regelmäßigen Abständen verschiedene Arbeiten an der Anlage durchgeführt werden. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Brandmeldern. Denn der sichere Betrieb der gesamten Brandmeldeanlage ist insbesondere vom fehlerfreien Funktionieren der Brandmelder abhängig.

Elektronische Bauteile wie Brandmelder unterliegen jedoch einem Alterungsprozess. Äußere Einflüsse, Verschmutzung, Verschleiß usw. beeinträchtigen die Zuverlässigkeit der Brandmelder. Um die Funktionssicherheit der gesamten Brandmeldeanlage sicherzustellen, ist daher ein regelmäßiger Austausch der Brandmelder notwendig.

Die DIN 14675-1 schreibt hierzu: „Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer BMA ist zum Erhalt des geforderten Schutzzieles ein regelmäßiger Austausch von automatischen Meldern, insbesondere Meldern mit optischer Messkammer notwendig.“

Bei der Überarbeitung der DIN 14675 Teil 1 wurden grundlegende Änderungen hinsichtlich des notwendigen Meldertausches vorgenommen. Die DIN 14675-1 (aktuelle Ausgabe 2020-01) ist seit Erscheinen ohne Übergangsfrist gültig. Bisherige Ausnahmeregelungen für Brandmeldeanlagen, die vor dem Jahr 2006 errichtet wurden, sind in der Neuausgabe nicht mehr enthalten.

Daher müssen grundsätzlich ALLE automatischen punktförmigen Brandmelder mit optischem Rauchsensor in einem vorgegebenen Zeitraum ausgetauscht werden, sofern es keine verbindlichen Herstellervorgaben gibt, die einen längeren Zeitraum definieren.



Der Austauschzyklus richtet sich nach der eingesetzten Technik, s. nachfolgender Auszug aus der DIN 14675-1:2020-01, Punkt 11.5.3:

- b) Automatische punktförmige Brandmelder **mit Verschmutzungskompensation oder automatischer Kalibriereinrichtung** mit Anzeige bei einer zu großen Abweichung können bis **acht Jahre** im Einsatz bleiben, wenn die Funktionsfähigkeit des Brandmelders nachgewiesen ist, bei deren Überprüfung vor Ort jedoch nicht festgestellt werden kann, ob das Ansprechverhalten in dem vom Hersteller festgelegten Bereich liegt. Diese Brandmelder müssen nach dieser Einsatzzeit ausgetauscht bzw. einer Werksprüfung und -instandsetzung unterzogen werden.
- c) Automatische punktförmige Brandmelder **ohne Verschmutzungskompensation oder automatischer Kalibriereinrichtung**, bei deren Überprüfung vor Ort nicht festgestellt werden kann, ob das Ansprechverhalten in dem vom Hersteller festgelegten Bereich liegt, müssen spätestens nach einer Einsatzzeit von **fünf Jahren** ausgetauscht bzw. einer Werksprüfung und -instandsetzung unterzogen werden.

Mehrfachsensormelder oder Mehrkriterienmelder, die über einen Rauchteil verfügen, müssen ebenfalls getauscht werden, sofern der abgeschaltete Rauchsensor später aktiviert wird und das Alter des Melders die vorgenannten Zeiträume überschreitet.

Hinweis: Für bestehende Brandmeldeanlagen gilt kein Bestandsschutz, da es sich um normative Forderungen handelt, die, sofern bauordnungsrechtlich gefordert, uneingeschränkt anzuwenden sind. Weiterhin besteht ggf. durch nicht mehr ordnungsgemäß funktionierende Brandmelder eine Gefahr für Leib und Leben, so dass hier eine gesetzliche Anpassungsverpflichtung erkennbar ist (Hessisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss 18.10.1999, Aktenzeichen 4 TG 3007/97).